



Jagdnutzungskonzept

über die Nutzung der Eigenjagdbezirke

der Stadt Brilon

Stand: Beschlussfassung Rat
21.03.2024

Inhalt

0 Vorbemerkungen	2
1 Grundlagen	3
1.1 Jagdfläche und Bewirtschaftungseinheiten	3
1.2 Verbreitungsgebiete des Rot- und Muffelwildes	3
1.3 Weitere gesetzliche und administrative Vorgaben.....	4
1.4 Abschussplanung/Zielvereinbarung	4
1.5 Nachweisführung/körperliche Vorweisung	4
1.6 Wildschäden im Wald/Wildschadenverfahren/Erstattungspflichten	5
1.7 Lebensraumgestaltung.....	5
2. Ziel der Jagdausübung	5
2.1 Jagdliches Controlling	6
2.1.1 Wildeinflussmonitoring, Waldbegang, Weisergatter.....	6
3. Jagdnutzung	8
3.1 Nutzung der Jagd im Wege der Verpachtung	8
3.1.1 Jagdkonzept	8
3.2 Nutzung der Jagd als Regiejagd	9
3.2.1 Regiejagd als Pirschbezirke.....	10
3.2.2 Regiejagd als Verwaltungsjagd.....	11
3.2.2.1 Jagdbetriebskosten (gelten nur für die Verwaltungsjagd):	11
Glossar:	12

0 Vorbemerkungen

Die Stadt Brilon ist mit rund 7.750 ha Holzbodenfläche die größte waldbesitzende Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund der Sturmwurfereignisse von 2007 an sowie der bis heute noch andauernden Borkenkäferkalamität hat sich die Struktur des Forstbetriebs von einem Abnutzungsbetrieb mit hohen Altholzvorräten zu einem Investbetrieb gewandelt. Von der ursprünglich vorhanden Fichtenfläche von rund 4.100 ha sind Baumhölzer nur noch in Relikten erhalten. Gegenwärtig wie auch zukünftig besteht das forstliche Aufgabenportfolio vor allem in der Wiederbewaldung der Kahlfächen mit klimaresilienten Baumarten, sowie in der Pflege der in den letzten 20 Jahren entstandenen Jungwüchse, Dickungen und Jungbestände. Teil dieser Pflegemaßnahmen ist auch die Anlage des forstlichen Feinaufschlusses, von dem ausgehend auch die jagdliche Erschließung dieser Flächen voranschreiten soll.

Gesamtgesellschaftlich eingefordert ist die Jagdausübung heute ein Element des modernen Naturraummanagements. Das oben beschriebene forstliche Aufgabenportfolio zeigt, wie wichtig ein ganzheitliches Schalenwildmanagement für die Sicherung der im Bereich Walderneuerung und Waldpflege getätigten und vor allem noch zu tätigen Investitionen sein wird. Gegenwärtig limitiert im Wald der Stadt Brilon die Dichte des wiederkäu-

den Schalenwildes ein Vorankommen in diesem Bereich, so dass die Waldwende nur im Einklang mit einer vorgeschalteten Jagdwende erreicht werden kann. Eine den Reviervhältnissen angepasste Jagdstrategie ist ein entscheidender Erfolgsfaktor zum Gelingen dieser Jagdwende.

Mit dem Strategiepapier „Wald der Zukunft“ hat die Stadt Brilon klare Erwartungshaltungen an die Jagdausübung auf den kommunalen Waldflächen formuliert. Dabei ist der formulierte Grundsatz „Wald vor Wild“ Ausdruck einer klaren Zielhierarchie und eines eindeutigen Auftrags an die Ausrichtung der Jagd. Keineswegs wird mit diesem Leitmotiv die Existenz des wiederkäuenden Schalenwildes im Wald in Frage gestellt. Das nachfolgende Konzept stellt die einzelnen Module der Jagdausübung im Kommunalwald der Stadt Brilon dar.

1 Grundlagen

1.1 Jagdfläche und Bewirtschaftungseinheiten

Rund 6.400 ha Jagdfläche sind in 14 Eigenjagdbezirken untergliedert. Die übrigen Waldflächen sind in Gemeinschaftliche Jagdbezirke eingebracht. Die Eigenjagdbezirke werden entweder durch Verpachtung oder durch ein Regiejagdsystem mit Begehungsscheinen/Verwaltungsjagd bejagt. Die perspektivische Zielstellung für die Jagdbetriebsform besteht darin etwa 2/3 der Fläche als verpachtete Eigenjagdbezirke und bis zu 1/3 der Eigenjagdbezirke als Regiejagdfläche vorzuhalten.

1.2 Verbreitungsgebiete des Rot- und Muffelwildes

Muffelwildgebiete sind im Zuge der Jagdrechtsnovelle 2015 in Nordrhein-Westfalen aufgelöst worden. Demnach ist Muffelwild in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines behördlichen Mindestabschussplans zu bejagen.

Im **Rotwildverbreitungsgebiet Arnsberger Wald-Brilon-Büren** liegen die städtischen Forstbetriebsbezirke Scharfenberg-Altenbüren, Niederwald-Wünnenbecke sowie Teile des Reviers Madfeld. Der südwestliche Teil des Schellhorns (EJB Schellhorn-01) gehört zum **Rotwildverbreitungsgebiet Rothaargebirge-Nord**. Tritt Rotwild außerhalb der Verbreitungsgebiete auf, ist dieses in allen Jagdbezirken der Stadt Brilon in der Jagdzeit gemäß § 43 DVO LJG NRW zu erlegen.

Da die Waldflächen des Stadtforstbetriebes Brilon in keinem Einstandsgebiet des Sikawildes liegen, ist sämtliches auftretendes Sikawild unter Beachtung des Muttertierschutzes in der Jagdzeit ebenfalls zu erlegen.

Eine über die vorstehende Verbreitung des Rot- und Muffelwildes hinausgehende Verbreitung oder Ansiedlung wiederkäuenden Hochwildes lehnt die Stadt Brilon eindeutig ab, da diese ihren Eigentümerinteressen zuwiderläuft.

1.3 Weitere gesetzliche und administrative Vorgaben

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundesjagdgesetzes, des Landesjagdgesetzes von NRW, der Durchführungsverordnungen zum Landesjagdgesetz sowie sonstigen Bestimmungen des Jagd-, Landschafts- und Tierschutzwesens sind bei der Jagdausübung einzuhalten. Den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaft sowie den Anweisungen des städtischen Forstpersonals sind unbedingt Folge zu leisten.

1.4 Abschussplanung/Zielvereinbarung

Für die der Abschussplanung unterliegenden herbivoren (wiederkäuenden) Schalenwildarten stellen die Jagdausübungsberechtigten in den Pachtjagdbezirken jährlich Abschussplanvorschläge auf, die mit dem Forstbetrieb der Stadt Brilon als Vertreter der Eigentümerin abzustimmen sind. Grundlage dieser Abschussplanung sind jährliche Waldbegänge sowie stichprobenartige jährliche Verbissinventuren auf Verjüngungsflächen in denen der Stadtforstbetrieb gemeinsam mit den Jagdausübungsberechtigten die jagdlichen Ziele festlegt. Teil dieser jagdlichen Zielvereinbarungen ist auch die Höhe des Rehwildabschlusses pro 100 ha.

In den Regiejagdbezirken obliegt die jährliche Abschussplanung dem Stadtforstbetrieb.

1.5 Nachweisführung/körperliche Vorweisung

Sämtliche in den Eigenjagdbezirken der Stadt Brilon getätigten Abschüsse werden digital in Echtzeit erfasst und in eine digitale Revier- und Jagdstreckenverwaltung eingepflegt. Dieses Vorgehen ersetzt eine aufwändige körperliche Nachweisführung und verhindert übermäßigen Kontroll- und damit Zeit- und Wegeaufwand bei allen Beteiligten.

Hierzu wird der QR Code einer digitalen Wildmarke unverzüglich nach der Erlegung gescannt und in eine Cloud geschickt. Als Nachweis der Erlegung gelten Fotos des noch nicht versorgten (also unaufgebrochenen) Stücks einmal mit lesbarer Wildmarke und zweites sofern möglich als (Panorama-) - Foto aus größerer Entfernung. Die regionale Zuordnung erfolgt über die Erlegungskoordinaten automatisch.

Der Forstbetrieb übernimmt die Beschaffung und Ausgabe der digitalen Wildmarke und schult im Schneeballprinzip das Erfassungsverfahren.

1.6 Wildschäden im Wald/Wildschadenverfahren/Erstattungspflichten

Die Ersatzpflicht von Wildschäden im Wald ist in den Jagdpachtverträgen zu regeln. Als Bewertungsansatz dient die vom Deutschen Forstwirtschaftsrat herausgegebene „Konvention zur Bewertung von Wildschäden im Wald - Konzept einer Bewertungskonvention für Verbiss-, Fegen-, Schlag- und Schälsschäden durch Schalenwild (Hrsg. Michael Duhr)“.

Nicht zumutbare Verbissschäden liegen vor, sobald bei einer Hauptholzart im Jahr mehr als 20 % der vorkommenden Pflanzen eine Beschädigung des Terminaltriebes durch Verbiss oder Fegen aufweisen. Hauptholzarten sind in den Jagdpachtverträgen fixiert. Hauptholzarten sind alle Baumarten, die für den Aufbau stabiler klimaresilienter Wälder erforderlich sind. Neben Bestandesbildenden Baumarten zählen zu den Hauptholzarten auch Misch- und Vorwaldbaumarten.

Schälsschäden sind dann bewertungsrelevant, sofern es sich um Erstschäle handelt, oder wenn zwischen der Erst- und der Folgeschäle mindestens ein 15-jähriger Zeitraum vergangen ist und die Schäle mit großem räumlichem Abstand an der Stammachse stattgefunden hat (Bsp: Wurzelanlaufschäle und nach 15 Jahren Winterschäle in 1,00 m Höhe).

1.7 Lebensraumgestaltung

Der Forstbetrieb strebt eine Verbesserung des Wildlebensraumes an. An geeigneten Stellen sind nach betriebswirtschaftlichen und waldbaulichen sowie wildbiologischen Abwägungen Wildwiesen und Prossholzflächen, sowie Schussschneisen anzulegen. Die Lebensraumgestaltung findet Eingang in die Wiederbewaldungsstrategie.

2. Ziel der Jagdausübung

Das Oberziel der Jagdausübung in den kommunalen Eigenjagdbezirken der Stadt Brilon ist die Vermögenssicherung in Jungwuchs-, Dickungs- und Jungbestandsphasen. Konkreter gefasst zielt die Jagdausübung in sämtlichen Eigenjagdbezirken der Stadt auf die Etablierung standortsgerechter, vitaler, leistungsfähiger und vor allem klimaresilienter Mischwälder ab. Ähnlich der Wegeunterhaltung ist die Jagd daher eine Form der Investitionssicherung im städtischen Forstbetrieb. Schutzmaßnahmen gegen Wild sollen lediglich auf die Baumarten Eiche und Weißtanne begrenzt sein. Bei allen anderen Baumarten wird davon ausgegangen, dass tragbare Wilddichten deren Aufwuchs ohne Zaun oder Einzelschutz ermöglichen. Bei der Jagdausübung sind die Maximen Sicherheit, Tierschutzgerechtigkeit sowie Verbraucherfreundlichkeit zu beachten. Eine „Trophäen – orientierte“ Jagd unter

Vorhalten hoher Wilddichten entspricht ausdrücklich nicht den Zielen des Eigentümers Stadt Brilon. Ungeachtet jagdbehördlicher Entscheidungsprozesse untersagt die Stadt Brilon ebenfalls sämtliche aktive Bestandesstützungsmaßnahmen (Aussetzen) von herbivorem Schalenwild auf Ihrer Fläche.

2.1 Jagdliches Controlling

Mit Hilfe des jagdlichen Controllings sollen die Erreichungsgrade der in Kapitel 2 formulierten Ziele der Jagdausübung überwacht werden, um, sofern erforderlich, steuernd bzw. korrigierend in den laufenden Jagdbetrieb eingreifen zu können.

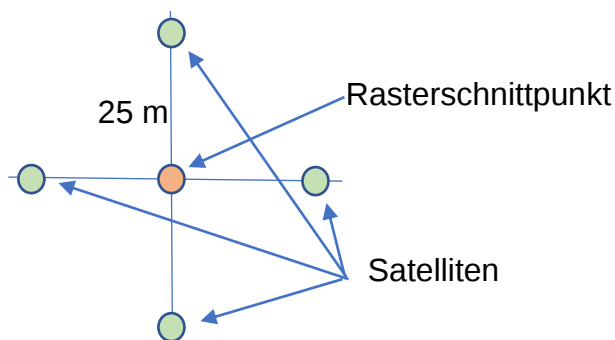
Indikatoren zur Zielkontrolle

Kriterien	Indikatoren
– Keine Verarmung der Vegetation durch selektiven Verbiss – Verjüngung der Hauptbaumarten ohne nennenswerten Schutz – Schäl- und Verbissschäden, Critical Loads (CL)	– Vegetationszustand (Weisergatter frühestens nach 6 Jahren, sonstige Verjüngungen hinter Zaun) – Verbiss: Ampelsystem (Grün – 10 % Terminaltriebverlust durch Wild je Baumart und Jahr, Gelb 11-20% Terminaltriebverlust je Baumart und Jahr, Rot > 20 % Terminaltriebverlust je Baumart und Jahr) – Schäle: Tolerierbare Schäle liegt vor bei 1 % frischer Schäle pro Jahr bei Fi, Ta, Bu, Ei, Elbh, bei 3% frischer Schäle pro Jahr bei Ki, Lä, DG, WLbh.
– Wildschadensverfahren	– Liegen Schäden oberhalb der CL vor, so sind Wildschadensverfahren zu prüfen
– Minimierung der Aufwendungen für Verjüngungsmaßnahmen – Vorbeugende Wildschutzmaßnahmen	– Aufwendungen für Forstschutzmaßnahmen

2.1.1 Wildeinflussmonitoring, Waldbegang, Weisergatter

Je nach verfügbarer Arbeitskapazität jährlich, möglichst jedoch einmal in drei Jahren pro Jagdbezirk führt der Forstbetrieb Verbissinventuren in jedem Eigenjagdbezirk der Stadt, sowie in den Genossenschaftsjagdbezirken mit Stadtwaldanteil durch, um die Entwicklung

des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung im Stadtwald zu dokumentieren. Dabei wird ein 50 (25) ha Raster über den gesamten Forstbetrieb gelegt. An den jeweiligen Rasterschnittpunkten und vier weiteren Satelliten werden systematisch nach einem Probe-kreisverfahren Radius 1,5 m) sämtliche vorkommende Baumarten in zwei Höhenstufen (0,21 m - 0,50 m und 0,51 m - 1,20 m) erfasst und auf Terminaltriebverlust/-beschädigung durch wiederkäuendes Schalenwild untersucht. Aufgenommen werden Freiflächen, nicht gegattete Kulturen sowie Baumhölzer mit Verjüngung/Verjüngungserwartung.



Die Jagdausübungsberechtigten sind mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf über die Inventur zu benachrichtigen und auf Wunsch an der Inventur zu beteiligen, **die Teilnahme weiterer Akteure, insbesondere des Hegerings Brilon sowie der Rats- und Forstauschussmitglieder, ist absolut erwünscht.**

Neben dieser flächigen Verjüngungsinventur werden im Forstbetrieb der Stadt Brilon flächendeckend Weisergatter errichtet. Diese haben die Maße 12,5 m x 12,5 m. Orientiert wird auf mindestens 10 Weisergatter pro Revier. Da ausschließlich der Einfluss des wiederkäuenden Schalenwilds dokumentiert werden soll, ist das Knotengeflecht entgegen der üblichen Verwendung mit den groben Maschen zum Boden hin anzubringen, damit Hasen die Zaunflächen passieren können.

Die revierbezogenen Ergebnisse der Verbissinventur werden dem Ausschuss für Forsten und Umwelt, wie auch dem Haupt- und Finanzausschuss (HauFi) vorgestellt. Die Entscheidung über die Konsequenzen, sofern hohe Vermögensschäden im Wald die Zielerreichung gefährden, trifft letztinstanzlich der Haupt- und Finanzausschuss nach Empfehlung durch den Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft. Der Stadtforstbetrieb erhebt die entscheidungsrelevanten Daten und ordnet diese fachlich für die politischen Entscheidungsträger ein. Bei Feststellung nicht tragbarer Wildschäden im Wald wird nicht unmittelbar die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgesprochen, sondern eine

einjährige Karenzzeit eingeräumt wird, um dem Jagdausübungsberechtigten die Chance zu geben, Abhilfe zu schaffen und seine Bejagung anzupassen. Sollte sich nach schriftlicher Abmahnung nach einem Jahr die Schadenssituation nicht spürbar verbessern, empfiehlt die Verwaltung den zuständigen Sitzungsgremien allerdings die Beendigung des Pachtverhältnisses. Wie mit der freiwerdenden Fläche in jagdlicher Hinsicht weiter verfahren werden soll, wird von der Verwaltung situationsbedingt bewertet und dem entsprechenden Sitzungsgremium vorgeschlagen.

3. Jagdnutzung

3.1 Nutzung der Jagd im Wege der Verpachtung

Auf bis zu zwei Dritteln der Fläche soll im Forstbetrieb der Stadt Brilon die jagdliche Nutzung in Form der Pachtjagd organisiert sein. Der Zeitraum der Verpachtung richtet sich nach den in den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- sowie des Landesjagdgesetzes NRW festgelegten Mindestpachtzeiten.

Die Vergabe der Eigenjagden erfolgt in der Regel im Wege der Submission. Zuschlagskriterien sind neben dem Preis und der Nähe des Wohnorts zum Jagdbezirk insbesondere ein Jagdkonzept, welches jeder Pachtinteressierte dem Stadtforstbetrieb vorzulegen hat. Ferner sind jagdliche Referenzen des Bewerbers ein Kriterium. Bei Zuschlag wird das Jagdkonzept als Selbstverpflichtung des Pächters Bestandteil des Pachtvertrags. Die Ergebnisse der Submission bereitet der Forstbetrieb für den Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft und abschließend dem Haupt- und Finanzausschuss (HauFi) der Stadt Brilon auf. Letzterer trifft letztendlich die Entscheidung über die Vergabe.

Die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote wird ausdrücklich nicht nur am Angebotspreis fest gemacht.

Eine Verlängerung des Pachtzeitraums ist dann möglich, wenn zwischen Pächter(n) und Stadtforstbetrieb hierüber Einvernehmen herrscht und der HauFi entsprechend zugestimmt hat.

3.1.1 Jagdkonzept

Ein valides Jagdkonzept sollte Aussagen zur raumzeitlichen Ausgestaltung des Jagdbetriebes (Bejagungsintervalle, Art der jagdlichen Einrichtungen), zum Freiflächenmanagement sowie zu Bewegungsjagden und Freigabekonditionen enthalten. Die Bewertung des Jagdkonzepts orientiert sich an der Konformität der darin getroffenen Aussagen mit den Zielen (Kapitel 2) des Stadtforstbetriebs.

3.2 Nutzung der Jagd als Regiejagd

Die Stadt Brilon überträgt das Jagdausübungsrecht in den Regiejagdbezirken dem Stadtforstbetrieb. Die Jagdleitung obliegt dem zuständigen Forstbetriebsleiter.

Die technische Leitung der Jagd (= Durchführung der Jagd) obliegt dem zuständigen Revierleiter des Forstreviers in dem die Regiejagd liegt. Er handelt auf Weisung und in Absprache mit dem Jagdleiter (= Forstbetriebsleiter). Das verwaltungstechnische Handeln und die Dienstpflichten des technischen Jagdleiters gelten als Dienstzeit. Zu den Dienstpflichten des technischen Jagdleiters zählen:

- Erstellung der Abschussplanvorschläge
- Durchführung des Abschusses (durch mithelfende Jäger)
- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsjagden
- Führung von Jagdgästen im Ausnahmefall
- Abrechnungsvorbereitung
- Organisation von Nachsuchen
- Organisation der Versorgung des erlegten Wildes und des Fallwildes einschließlich dessen Anlieferung und Verwertung
- Einhaltung der fleischhygienischen Vorschriften
- Bau und Instandhaltung jagdlicher Einrichtungen
- Anzeige von Wildkrankheiten
- Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus Jagderlaubnisverträgen für Pirschbezirke
- Ausübung des Jagdschutzes in der gesamten Eigenjagd (bestätigter Jagdaufseher).
- Feststellung von Wild- und Jagdschäden und Meldung an die Jagdleitung

Darüber hinaus ist für sämtliche für Bedienstete des Forstbetriebes die der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2 erstes und zweites Einstiegsamt angehören, die Jagdausübung in den Regiejagden (Teil Verwaltungsjagden) Dienstaufgabe. Neben der vorrangigen Durchführung des Abschusses von weiblichem Wild und Zuwachs sind die Unterstützung des technischen Jagdleiters bei der Vorbereitung der Jagdintervalle sowie bei der Organisation und Durchführung von Bewegungsjagden Teil dieser Dienstaufgabe. Der Jagdleiter entscheidet in Absprache mit dem zuständigen Revierleiter über die Jagdteilnahme im Einzelnen.

Die Jagdausübung in den Regiejagden orientiert sich an rein wildbiologischen Gesichtspunkten und den waldbaulichen Notwendigkeiten. In allen Regiejagden wird nach dem Intervall- und Schwerpunktsystem gejagt, um die Wildpopulation möglichst wenig zu beunruhigen. Störungsinduzierte Wildschäden werden dadurch vermieden.

Der Forstbetrieb ist berechtigt, mindestens zwei revierübergreifende Bewegungsjagden pro Jahr in allen Regiejagdbezirken durchzuführen. Angrenzende verpachtete Eigenjagdbezirke sind, wenn möglich, in diese Bewegungsjagden einzubeziehen. Eingeladene Jagdgäste zahlen ein Standgelt von 30,00 €, geladene Pirschbezirksinhaber und Hundeführer, die an dem Tag ihren Hund zur Jagd einsetzen, sind von den Jagdbetriebskosten befreit.

In sämtlichen Regiejagdflächen obliegt die Ausstattung mit Kanzeln, Leitern und Drückjagdböcken dem Stadtforstbetrieb. Dazu legt der jeweils zuständige technische Jagdleiter eine Grundplanung der jagdlichen Infrastruktur vor, die in die Wiederbewaldungsstrategie integriert ist (Hochsitze, Drückjagdeinrichtungen, Schussschneisen). Pirschbezirksinhaber können auf eigene Kosten diese Ausstattung ergänzen. Sämtliche jagdliche Einrichtungen haben den Sicherheitsstandards der Berufsgenossenschaften zu genügen. Als Leitlinie gilt neben der Unfallverhütungsvorschrift Jagd (VSG 4.4) der Leitfaden „Sichere Hochsitzkonstruktionen“.

3.2.1 Regiejagd als Pirschbezirke

Ein Teil der Regiejagd wird in Form einer Aufteilung der Regiejagdfläche in Pirschbezirke in der Regel zwischen 50 ha und 120 ha genutzt. Der Forstbetrieb vergibt Begehungsscheine in Form von Jagderlaubnisverträgen an Pirschbezirksinhaber für ein Jahr (Vergabeperiode 01.04 bis 31.03). Das Entgelt richtet sich nach den vorkommenden Wildarten. Der Begehungsscheininhaber verpflichtet sich, die jagdlich relevanten gesetzlichen Grundlagen einzuhalten.

Kriterien für die Vergabe von Pirschbezirken sind:

1. Die Einstellung zu den jagdlichen Zielen des Stadtforstbetriebs (Bewerbungsgespräch)
2. Die jagdlichen Fähigkeiten (Referenzen)
3. Räumliche Nähe zum Pirschbezirk (Wohnort)

4. Ungebundenheit bei der Jagdausübung (keine Pacht oder Mitpacht in anderen Revieren)

Um in den Jagdintervallen die Erfolgsaussichten zu erhöhen darf der Pirschbezirkseinhaber nach Maßgabe des Stadtforstbetriebs Dritte an der Jagdausübung beteiligen.

Das Wildbret des in den Pirschbezirken auf der Einzeljagd erlegten Schalenwildes gehört dem jeweiligen Begehungsscheininhaber. Darüber hinaus erfolgt die Wildbretverwertung und -vermarktung durch den Stadtforstbetrieb.

Über die Vergabe der Pirschbezirke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Empfehlung durch den Ausschuss für Forst, Umwelt und Landwirtschaft.

3.2.2 Regiejagd als Verwaltungsjagd

In den Verwaltungsjagden jagen neben den Bediensteten des Stadtforstbetriebs Jagdgäste der Stadt. Diese sind nach Maßgabe entweder als zahlende Gäste oder auch unentgeltlich an der Jagd zu beteiligen. Der Forstbetrieb bietet darüber hinaus in der Verwaltungsjagd die Möglichkeit, gegen Entgelt einen mehrjährigen Trophäenträger (Rothirsch, Muffelwidder oder Rehbock) zu erlegen.

3.2.2.1 Jagdbetriebskosten (gelten nur für die Verwaltungsjagd):

Die Höhe der Jagdbetriebskosten wird im dreijährigen Turnus durch den Forstbetrieb überprüft und ggf. angepasst. Auf Anweisung des Bürgermeisters kann von den in Anlage 3 enthaltenen Entgeltregelungen abgewichen werden.

Der Abschuss des weiblichen Schalenwildes, des Zuwachses sowie des Schwarzwildes ist kostenfrei (das entsprechende Wildbret kann vom Erleger kostenpflichtig übernommen werden oder wird durch den Forstbetrieb vermarktet). Ferner ist die Erlegung sämtlichen männlichen Rehwildes bei der Bewegungsjagd von den Jagdbetriebskosten befreit.

Für die zur Jagd dienstverpflichteten Mitarbeiter des Stadtforstbetriebs sowie für die jagenden Forstwirte ist der Abschuss des männlichen Rehwildes und der Jährlinge des Rot- und Muffelwildes jagdbetriebskostenfrei.

Zusätzlich zu den vorstehenden Jagdbetriebskosten kann der Stadtforstbetrieb in seinen Verwaltungsjagdflächen Gruppenjagden und Abschusspakete zu Pauschalkonditionen ausloben, die sich an den Einzeljagdkonditionen orientieren.

Glossar:

Eigenjagdbezirk: Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.

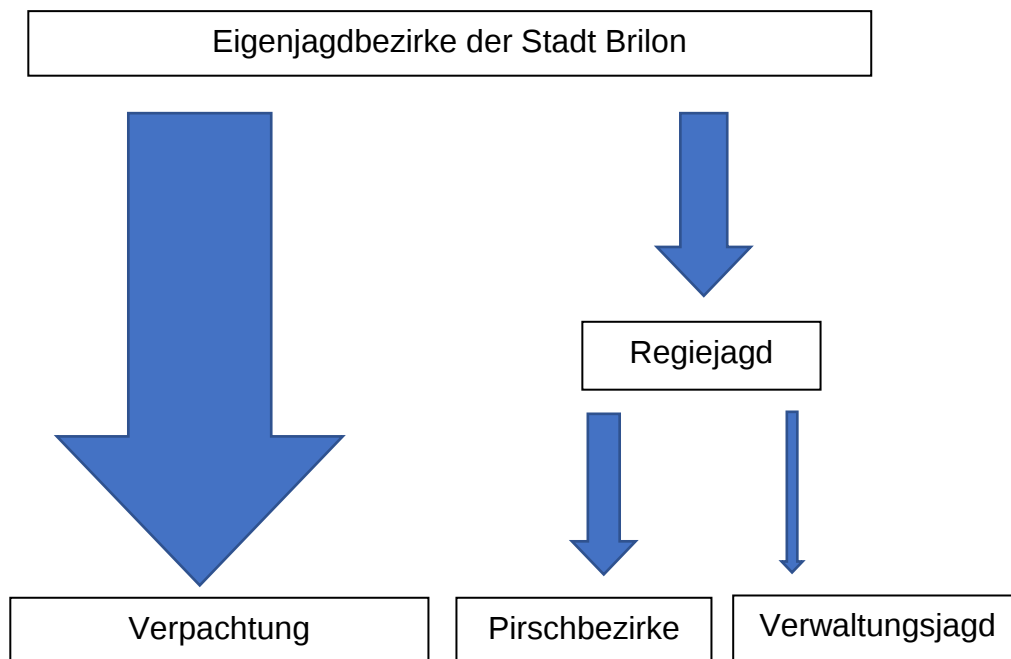
Gemeinschaftsjagdbezirk (Genossenschaftsjagd): Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen. Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha (nach Landesrecht NRW 300 Hektar) hat.

Jagdnutzungsform: Unter Jagdnutzungsform versteht man die verschiedenen Möglichkeiten, die der Gesetzgeber dem Eigentümer einräumt, die Jagd auf seiner Fläche zu organisieren. Grundsätzlich können die Jagdrechtsinhaber als natürliche Person, Personengemeinschaft oder Jagdgenossenschaft zwischen den zwei Optionen Verpachtung oder Jagd in Eigenregie wählen.

Gemäß Bundesjagdgesetz ist in einem Eigenjagdbezirk jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. Er kann das Jagdausübungsrecht im Wege der Verpachtung auf Dritte übertragen.

In einem Gemeinschaftsjagdbezirk nutzt die Jagdgenossenschaft die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken. Sie kann aber auch die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

Jagdnutzungskonzept der Stadt Brilon: Das Jagdnutzungskonzept der Stadt Brilon beschreibt zusammenfassend die Art der Nutzung der städtischen Eigenjagdbezirke:



Jagdkonzept/Jagdbetriebskonzept: Im Zuge der Verpachtung von Eigenjagdbezirken legen die Bewerber ein Konzept vor, in dem diese ihr Vorgehen bei der Bewirtschaftung des Eigenjagdbezirks beschreiben. Dieses Konzept wird neben anderen Kriterien für die Bewertung der Eignung als Pächter herangezogen.

Konzept „Wald der Zukunft“: Das Konzept „Wald der Zukunft“ ist das Ergebnis eines breit angelegten gesellschaftlichen Dialogs zwischen verschiedensten Akteuren rund um den Briloner Stadtwald und seine zukünftige Ausrichtung. Um Funktionalität des Multitalentes Wald auch für zukünftige Generationen zu erhalten, orientiert sich die zukünftige Bewirtschaftung des Stadtwaldes am Dauerwaldmodell von Alfred Möller. Das Konzept Wald der Zukunft enthält in einem eigenen Kapitel klare Vorgaben in punkto angepasste Schalenwildbestände, die wesentliche Grundlage des vorliegenden Jagdnutzungskonzepts sind. Das Konzept „Wald der Zukunft“ mit all seinen Aussagen ist am 22.09.2022 einstimmig zustimmend vom Rat der Stadt Brilon zur Kenntnis genommen worden.

Pachtjagd: In einer Pachtjagd hat der Eigentümer oder Jagdrechtsinhaber einer Fläche das Jagdausübungsrecht an einen Dritten, Jagdausübungsberechtigten, vollständig ver-

pachtet. Unter welchen Voraussetzungen eine Jagdausübungsberechtigung vorliegt regeln die einschlägigen jagdrechtlichen Bestimmungen.

Pirschbezirke: Pirschbezirke sind Teile eines Jagdbezirks, in dem ein Jäger mit dem Status als Jagdgast im Rahmen eines Jagderlaubnisvertrags Einzelabschüsse realisieren darf. Aufgrund des stringenten Intervalljagdsystems darf der Pirschbezirkseinhaber in einem Ansitzintervall nach Rücksprache mit dem Stadtforstbetrieb zwei weitere Personen an der Jagd beteiligen.

Regiejagd: In der Regiejagd verbleibt das Jagdausübungsrecht beim Jagdrechtsinhaber, in Brilon konkret beim Stadtforstbetrieb. Der Stadtforstbetrieb beteiligt Dritte einerseits durch die Vergabe von Pirschbezirken andererseits durch die Vergabe von Kurzjagderlaubnissen (in der Verwaltungsjagd) an der Jagdausübung. Entscheidend dabei ist, dass sowohl der Pirschbezirkseinhaber, als auch der Inhaber einer Kurzjagderlaubnis niemals den Status eines Jagdausübungsberechtigten, sondern den Status eines Jagdgastes haben!